

LKW-Kartell: Durchsetzung von Schadensersatz über Mittelstands-Pool

In diesem Papier stellen wir Ihnen ausgewählte Möglichkeiten für mittelständische Unternehmen vor, Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des LKW-Kartells durchzusetzen. Im Zentrum steht dabei die gemeinsame Rechtsverfolgung durch mehrere Geschädigte.

1. UM WELCHEN SCHADEN GEHT ES?

a. Überhöhte LKW-Preise: Der Kartellschaden liegt in erster Linie im kartellbedingten Preisaufschlag. Dieser ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem im Kartellzeitraum tatsächlich gezahltem Preis (Kartellpreis) und dem hypothetischen Wettbewerbspreis, d.h. dem Preis, der gezahlt worden wäre, wenn das Kartell nicht bestanden hätte.

Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, dass die Kunden Rabatte herausgehandelt haben, wenn diese Rabattverhandlungen von einem überhöhten Preisniveau aus erfolgten.

Laut einer vom Bundeskartellamt zitierten Studie führen Kartellabsprachen im Durchschnitt zu um 25% überhöhten Preisen, d.h. die Abnehmer und Verbraucher müssen für dasselbe Produkt einen Preis zahlen, der um **25%** über dem Preis liegt, den sie bei unverfälschtem und funktionierendem Wettbewerb zahlen müssten.¹

Der Preisaufschlag im LKW-Fall ist erst noch zu ermitteln. Eine Reihe von Faktoren spricht hier aber nach der ökonomischen Theorie² für das Vorliegen eines eher hohen Preisaufschlages:

- Überschaubare Anzahl von Kartellmitgliedern
- Breite Marktabdeckung des Kartells
- Geringe Heterogenität der Kartellanten (d.h. ähnliche Größe der kartellbeteiligten Unternehmen)
- Hohe Markteintrittsbarrieren
- Lange Kartelldauer

b. Zinsschaden: Der kartellbedingte Preisaufschlag ist zusätzlich zu verzinsen, und zwar nach deutschem Recht seit Juli 2005 bereits ab **Schadensentstehung** mit **5% über Basiszins**. Gerade

¹ Bundeskartellamt, Erfolgreiche Kartellverfolgung, S. 12).

² Inderst/Thomas, Schadenersatz bei Kartellverstößen, 1. Aufl., 2015, S. 100 ff.

bei länger zurückliegenden Käufen beträgt der Zinsanspruch mittlerweile **über 60%** des Hauptanspruchs.

Berechnungsbeispiel: K erwirbt am 1.1.2006 einen LKW zu einem Nettopreis von 100.000 €. Es wird eine kartellbedingte Überzahlung von 25.000 € festgestellt. Die auf diesen Betrag entfallenden Zinsen belaufen sich zum Ende des Jahres 2016 auf ca. 15.000 €. Der insgesamt zu zahlende Schadensersatz beträgt daher ca. 40.000€.

Wird nur eine Überzahlung von 10.000 € festgestellt, belaufen sich die Zinsen auf ca. 6.000 €. Schadensersatz dann: 16.000€.

2. HONORARVORSCHLAG FÜR MITTELSTANDS-POOL

Den teilnehmenden Mitgliedern des Pools bieten wir ein 2-stufiges Honorarmodell an, das eine effektive Anspruchsverfolgung mit absehbaren Kosten auch für solche Unternehmen ermöglicht, die im Kartellzeitraum nur wenige LKW angeschafft haben.

STUFE 1: AUßERGERICHTLICHES VORGEHEN

Die außergerichtliche Anspruchsverfolgung erfolgt für alle Poolteilnehmer einheitlich – d.h. gemeinsam und kostensparend. Sie beginnt mit der Ermittlung der im Kartellzeitraum erfolgten LKW-Käufe und endet mit dem Abschluss eines gemeinsamen außergerichtlichen Vergleichs mit den Kartellanten oder dem Scheitern von Vergleichsgesprächen.

Leistungen für Mittelstands-Pool

- Koordinierung der Datensatzmaske zur Eingabe der Beschaffungsvorgänge
- Auswertung der im Unternehmen gesammelten Dokumentation
- Antrag auf Akteneinsicht Europäische Kommission
- Erstellung Rechtsgutachten für Pool
- Auswahl und Beauftragung Ökonom zum Zwecke der Schadensermittlung (im Namen und auf Rechnung der Pool-Mitglieder)
- Abstimmung mit Ökonomen
- Anspruchsschreiben an Hersteller
- Erstellung Verjährungsverzichtvereinbarung
- Durchführung Vergleichsverhandlungen

Honorarmodell: Maximalbetrag pro LKW

Wir vereinbaren einen Maximalbetrag pro LKW. Dieses Modell erleichtert es auch Unternehmen mit nur wenigen LKW, ihre Ansprüche mit einem angemessenen und kontrollierbaren Kostenaufwand zu verfolgen.

Wir rechnen unsere Leistungen auf Basis eines Stundensatzes von 350 € ab. Die Teilnehmer zahlen für die Inanspruchnahme der Leistungen für die außergerichtliche Betreuung aber maximal 500 € pro LKW.

Die Aufteilung der Kosten unter den Teilnehmern erfolgt zu einem festen Schlüssel auf Basis der angeschafften LKW. Vertreten wir beispielsweise 1.000 LKW im Pool, wird jeder zur Rechtsverfolgung angemeldete LKW bei der monatlichen Rechnungstellung mit einer 1/1000 Quote angesetzt.

Unternehmen mit einer großen Anzahl von LKW erhalten einen Mengenrabatt, damit die Teilnahme am Pool auch für sie attraktiv bleibt. Der Mengenrabatt hat nur Einfluss auf den zu zahlenden Maximalbetrag. Die Quote bleibt unverändert.

Honorartabelle 1. Stufe:

Anzahl LKW	Maximalhonorar pro LKW
1-10	500 €
11-20	480 €
21-30	460 €
31-40	430 €
41-50	400 €
51-100	350 €
101-150	280 €
>150	200 €

Kostenteilung ökonomisches Gutachten

Zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten fallen voraussichtlich Kosten für ein ökonomisches Gutachten an. Durch die gemeinsame Beauftragung ökonomischen Gutachtens durch die Mitglieder des Mittelstands-Pools ergeben sich Kostenvorteile sowie eine breitere Datengrundlage für eine verlässlichere Einschätzung des erlittenen Schadens.

Bei dem ökonomischen Gutachten arbeiten wir mit dem DICE zusammen. Diese haben uns ein vorläufiges Angebot unterbreitet, bei dem das Basisgutachten schätzungsweise zwischen 89.900 € und 115.000 € liegen wird (ohne Pass-on). Diese Schätzung ist unabhängig von der konkreten Anzahl der zu rechnenden Lkw. Pro Individualisierung für die jeweiligen Unternehmen fällt zudem ein Betrag i.H.v. 600 €-1800 € pro Unternehmen an. Bei einem Pool von mindestens 1.000 LKW würde sich also ein Betrag von ca. 90 € - 115 € pro LKW zzgl. der Unternehmenspauschale ergeben. Ein Unternehmen mit 50 LKW würde also ca. 5.100 € - 7.550 € der Kosten tragen.

STUFE 2: GERICHTLICHES VORGEHEN (NUR 1. INSTANZ)

Die gerichtliche Anspruchsverfolgung beginnt mit der Erstellung einer Klageschrift und endet mit einem Urteil oder einem Vergleich. Je nach Anzahl der betroffenen LKW und Risikobereitschaft des Klägers bieten wir folgende Modelle an:

Modell 1: Gemeinsame Klage mit Maximalbetrag / LKW

Das deutsche Prozessrecht kennt vor allem das Einzelklagemodell. Sammelklagen sind im Kartellrecht nicht zugelassen. Idealerweise können wir aber alle Ansprüche in einem Verfahren vor einem Gericht bündeln. Hier vertreten wir also jedes Unternehmen einzeln.

Eine derartige sog. "Streitgenossenschaft" hat prozessuale Vorteile. Zum Beispiel verringert sie aufgrund der degressiv ausgestalteten gesetzlichen Prozesskosten das anteilige Kostenrisiko der Parteien für den Fall des Unterliegens. 10 Prozesse über 1 Million € sind wesentlich teurer als 1 Prozess über 10 Millionen €. Voraussetzung der Streitgenossenschaft ist, dass die gemeinsame Prozessführung "zweckmäßig" ist. Dies ist nach unserer Auffassung hier der Fall, weil alle Kläger gegen denselben Kartellverstoß vorgehen. Letztlich liegt es aber im Ermessen des Gerichts, im Einzelfall eine Streitgenossenschaft zuzulassen.

Berechnungsbeispiel: Für den Fall des Unterliegens liegt das gesetzliche Prozesskostenrisiko (d.h. Gerichtskosten plus Kosten der gegnerischen Rechtsanwälte) in der 1. Instanz bei 10 Klagen in Höhe von je 1.000.000 € bei 1 Kläger und 1 Beklagten bei ca. 400.000 € (netto). Werden diese 10 Ansprüche in einer Streitgenossenschaft vor einem Gericht geltend gemacht, reduziert sich das Gesamtrisiko um ca. 40% auf ca. 270.000 €.

Vorgenanntes Beispiel haben wir zur Veranschaulichung vereinfacht. Hinzu kämen unsere Kosten sowie die Kosten für das ökonomische Gutachten. Weitere Kosten können durch Beweiserhebung und durch Streitverkündung entstehen.

Honorar: Die Abrechnung unserer Kosten erfolgt in diesem Modell ebenfalls auf Stundenbasis (350€). Die Teilnehmer zahlen für die gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz (Landgericht) aber maximal 1.000 € pro LKW. Eine Anrechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt nicht.

Honorartabelle 2. Stufe:

Anzahl LKW	Maximalhonorar pro LKW
1-10	1.000 €
11-20	975 €
21-30	950 €
31-40	925 €
41-50	900 €

51-100	800 €
101-150	750 €
>150	600 €

Kostenrisiko Durchführung 1. Instanz (Beispiel – Unternehmen mit 12 LKW):

- eigene RA-Kosten außergerichtlich: $12 \times 480 \text{ €} = \text{max. } 5.760 \text{ €}$
- eigene RA-Kosten gerichtlich: $12 \times 975 \text{ €} = \text{max. } 11.700 \text{ €}$
- Gutachterkosten: $1.800 + 12 \times 115 \text{ €} = \text{max. } 3.180 \text{ €}$
- Gesamt: 20.640 €

Hinzu kommen im Fall des Unterliegens noch RA-Kosten der Gegenseite, Gerichtskosten sowie ggf. Kosten der Streitverkündung und der Beweisaufnahme. Diese Kosten sind abhängig vom Streitwert. Wird z.B. Schadensersatz in Höhe von **80.000 €** zzgl. Zinsen verlangt, betragen die erstattungsfähigen RA-Kosten 3.989 € und die Gerichtskosten 2.358 €. Die Streitverkündung kann zusätzlich Kosten i.H.v. bis zu ca. 9.000 € ausmachen. Das Kostenrisiko verringert sich wiederum im Fall der Streitgenossenschaft.

Modell 2: Erfolgshonorar

Im Einzelfall sind wir auch bereit, auf Erfolgsbasis zu arbeiten. In Deutschland dürfen Erfolgshonorare aber nur dann vereinbart werden, wenn der Rechtssuchende nach verständiger Betrachtung ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Ob dies der Fall ist, muss anhand seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (Kapitalausstattung, Umsatz, Liquidität, etc.) sowie den finanziellen Risiken betrachtet werden. Selbstverständlich sprechen wir mit interessierten Unternehmen gerne auf individueller Basis über die Möglichkeiten einer erfolgsbasierten Vergütung.

Wir beraten Sie gerne dazu, welches der Modelle in Ihrem Fall passend sein könnte.

Mai 2017

Dr. Christian Bahr
Fieldfisher (Germany) LLP